



2024/3221

20.12.2024

**BESCHLUSS (EU) 2024/3221 DES RATES**

**vom 12. Dezember 2024**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Änderung des genannten Abkommens durch die Ersetzung des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2006/356/EG des Rates<sup>(1)</sup> geschlossen und trat am 1. April 2006 in Kraft.
- (2) Mit dem Protokoll Nr. 4 zum Abkommen (im Folgenden „Protokoll Nr. 4“) werden der Begriff „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ definiert und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen festgelegt. Gemäß Artikel 38 des Protokolls Nr. 4 kann der nach Artikel 74 Absatz 1 des Abkommens eingesetzte Assoziationsrat (im Folgenden „Assoziationsrat“) beschließen, die Bestimmungen des Protokolls Nr. 4 zu ändern.
- (3) Auf seiner nächsten Sitzung oder per Briefwechsel soll der Assoziationsrat einen Beschluss zur Änderung des Abkommens durch Ersetzung des Protokolls Nr. 4 annehmen.
- (4) Da der Beschluss des Assoziationsrates Rechtswirkung haben wird, ist es angezeigt, den im Namen der Union im Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (5) Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2013/94/EU des Rates<sup>(2)</sup> geschlossen und trat für die Union am 1. Mai 2012 in Kraft. Darin sind Bestimmungen über den Ursprung von Waren festgelegt, die im Rahmen der jeweiligen zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens (im Folgenden „Vertragsparteien“) geschlossenen bilateralen Freihandelsabkommen gehandelt werden; sie gelten unbeschadet der in diesen bilateralen Abkommen festgelegten Grundsätze.
- (6) Das Übereinkommen wurde mit dem Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan Europa Mittelmeer Präferenzursprungsregeln<sup>(3)</sup> geändert (im Folgenden „Änderung des Übereinkommens“).
- (7) Die Änderung des Übereinkommens tritt am 1. Januar 2025 für alle Vertragsparteien in Kraft.
- (8) Gemäß Artikel 6 des Übereinkommens hat jede Vertragspartei geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Übereinkommen effektiv angewendet wird. Daher muss der Assoziationsrat einen Beschluss annehmen, mit dem Protokoll Nr. 4 durch ein neues Protokoll ersetzt wird, in dem eine dynamische Bezugnahme auf das Übereinkommen enthalten ist, damit stets auf die neueste geltende Fassung des Übereinkommens verwiesen wird. Ohne einen solchen Verweis wäre die wirksame Anwendung der Änderung des Übereinkommens nicht gewährleistet, was das System der diagonalen Kumulierung nach dem Übereinkommen beeinträchtigen könnte.

<sup>(1)</sup> Beschluss 2006/356/EG des Rates vom 14. Februar 2006 über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits (ABl. L 143 vom 30.5.2006, S. 1).

<sup>(2)</sup> Beschluss 2013/94/EU des Rates vom 26. März 2012 über den Abschluss des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 3).

<sup>(3)</sup> Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan Europa Mittelmeer Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023 zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln [2024/390] (ABl. L, 2024/390, 19.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/390/oj>).

- (9) Der von der Union im Assoziationsrat zu vertretende Standpunkt sollte daher auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der im Namen der Union in dem mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf des Beschlusses des Assoziationsrates, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft und läuft am 31. Dezember 2025 aus.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 2024.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

PINTÉR S.

---